

Anfrage der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 26.01.2018

Die untenstehende Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Die Nutzung des Flugplatzes durch den Verein ist eine sog. „militärische Mitnutzung“. Für die Flugnutzung, die Anflugverfahren und die Einhaltung von Vorschriften, z.B. zu den Mindestflughöhen, sind ausschließlich Bundeswehr und die Landesluftfahrtbehörde bei der Bezirksregierung in Münster zuständig. Letztere hat auch die weitere Mitnutzung, die zuletzt im September 2015 durch den Verein erneut beantragt wurde, im März 2017 genehmigt. Hierzu liegt auch die erforderliche Zustimmung des Standortkommandanten vor.

Rechtlich ist eine weitere Nutzung für den privaten Flugbetrieb auch nach Abzug der Bundeswehr möglich, da die Widmung als Flugplatz nicht allein durch Abzug der Bundeswehr erlischt, sondern erst durch einen förmlichen Entwidmungsakt, einem formalen Verfahren, welches einen längeren Zeitraum beansprucht.

Tatsächlich entstehen nach Abzug der Bundeswehr jedoch sog. Verkehrssicherungspflichten. D.h. jemand muss dafür sorgen, dass durch das Betreten und das Befahren des Geländes, den Towerbetrieb, die Hallennutzung etc. keine Gefahren oder Unfälle verursacht werden und dieser wäre dann in der Haftung für solche Vorfälle. Da grundsätzlich die BIMA (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben) als Eigentümerin der Fläche dann in der Haftung wäre, würde es ihr obliegen, zu entscheiden, ob sie die weitere Nutzung ihres Geländes erlaubt oder nicht.

Die Stadt kommt erst dann in das Verfahren, wenn die BIMA das Gelände an diese verkauft. Hierzu wären aber zunächst umfangreiche Wertermittlungen und Planungen zu veranlassen, die durchaus Jahre in Anspruch nehmen können.

Da derzeit nicht geklärt ist, ob die Bundeswehr den Standort letztendlich tatsächlich und dauerhaft aufgibt, steht dies alles aber noch aus. Noch ist deshalb die Bundeswehr bzw. das Verteidigungsministerium Eigentümer und nicht die BIMA.

Sollte die Bundeswehr den Standort endgültig aufgeben, würde die Stadt mit der BIMA in die o.g. Verhandlungen eintreten und dann ein entsprechendes Nutzungskonzept planen und die erforderlichen Änderungen in der Bauleitplanung beginnen. In dieses Verfahren werden auch die Nachbarn eingebunden. Ob bis dahin aber überhaupt noch eine Flugnutzung stattfindet, obliegt dann zunächst der Eigentümerin BIMA. Entscheidungen für die spätere Nutzung der Fläche im Rahmen der Bauleitplanung sind aber derzeit aufgrund des oben aufgezeigten Zeitrahmens noch nicht getroffen.

In jedem Fall ginge ein planungsrechtliches Entwicklungsinteresse der Stadt (z.B. für eine Gewerbeflächenentwicklung) dem Flugbetrieb vor, wenn diese Interessen kollidieren sollten.

gez. Peter Lüttmann
Bürgermeister



48431 Rheine, 26/ January 2018

Auf dem Thie 13

Tel.: (0 59 71) 1 27 39

URL: www.gruene-rheine.de

E-Mail: siegfriedmau@gmx.de

Stadt Rheine

Bürgermeister Perer Lüttmann

Klosterstrasse 14

48431 Rheine

Anfrage mit der Bitte um Beantwortung im nächsten Rat

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

lieber Peter,

wir bitten dich um Beantwortung folgender Fragen (falls es kurzfristig machbar ist).

Wenn zum Ende des Jahres der Flugbetrieb in der Kaserne Bentlage eingestellt wird, dann gibt es ja auch kein Personal mehr im Tower.

Hat dies Auswirkungen für den dort tätigen Luftverkehrssportclub oder wird die Flugtätigkeit für die privaten Kleinflugzeuge dann auch eingestellt (Flugsicherheit)?

Würde das dann zu mehr Belästigung der Bürger am Landepunkt Eschendorf führen?

Kann nach dem Abzug der Heresflieger in Bentlage über Windvorranggebiete für diesen Bereich nachgedacht werden und welche Möglichkeiten müssen wir für diese Entwicklung als Stadt nutzen?

Als Hinweis: Der Flugbetrieb hat in der Vergangenheit zu Einschränkungen in der Entwicklung von Standorten und bei den Nabenhöhen der Anlagen geführt.

Jetzt müßten sich eigentlich neue Bedingungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Siegfried Mau, Fraktionsvorsitzender